



AUSGESONDERT
27. APR. 1993
Hochschulbibliothek
L. C. 10. 11. 1983

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

285

1976	Berlin, den 29. Juni 1976	Teil I Nr. 21
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 76	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1976	285
27. 5. 76	Verordnung über die Flaggenführung und Eigentumsrechte an Schiffen und das Schiffsregister — Schiffsregisterverordnung —	285
27. 5. 76	Verordnung über zivilrechtliche Verfahren in Schifffahrtssachen — Schifffahrts-Verfahrensordnung (SchVO) —	290
27. 5. 76	Verordnung über das Dispacheverfahren	298
29. 4. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren- und Devisenverkehr	300
10. 6. 76	Zweite Änderung der Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen	300
17. 6. 76	Anordnung Nr. 5 über die Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf den Binnenwasserstraßen	300

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen
zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen
der Deutschen Demokratischen Republik
im Jahre 1976**

vom 14. Juni 1976

Entsprechend Artikel 72 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sowie in Übereinstimmung mit Artikel 54 der Verfassung und dem Beschluß der Volkskammer vom 19. Juni 1975 zur Verlängerung der gegenwärtigen Wahlperiode der Bezirkstage (GBl. I Nr. 26 S. 462) werden die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1976 ausgeschrieben.

Als Wahltermin wird der 17. Oktober 1976 festgelegt.

Berlin, den 14. Juni 1976

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

**Verordnung
über die Flaggenführung und Eigentumsrechte
an Schiffen und das Schiffsregister
— Schiffsregisterverordnung —**

vom 27. Mai 1976

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Schiffe, deren Rechtsträger oder Eigentümer (nachfolgend Eigentümer genannt) das Recht zur Führung der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik nach dieser Verordnung besitzen, und für Schiffsbauwerke, die in der Deutschen Demokratischen Republik errichtet werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Schiffe und Boote der Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik sowie für Sportboote.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) In dieser Verordnung gelten als

1. „Schiffe“

See- oder Binnenschiffe; schwimmende Anlagen, die in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik